

Deutsches Jugendrotkreuz – Carstennstr. 58 – 12205 Berlin

An

- JRK-Landesleitungen
- JRK-Landesreferentinnen und -referenten
- Bundesbeauftragten der Jugendarbeit in der Wasserwacht
- JRK-Bundesleitung z.K.
- JRK-Bundesgeschäftsstelle z.K.

JRK-Bundesleitung

Dienstanschrift:

Bundesgeschäftsstelle
Jugendrotkreuz im
DRK Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Tel.: +49 30 85404-390
Fax: +49 30 85404-484
www.jugendrotkreuz.de
jrk@drk.de

04. Mai 2020

Ansprechpartner:

Marcus Janßen

marcus.janssen@jugendrotkreuz.de

Zuständigkeiten für Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freundinnen und Freunde,

für die Angehörigen des Jugendrotkreuzes gilt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren (OBBD). Zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren ist die Leitung der Gemeinschaft auf der jeweiligen Verbandsebene, sofern sich das Verfahren nicht gegen die Leitung selbst richtet. So ist beispielsweise die JRK-Kreisleitung für Verfahren in ihrem Kreisverband zuständig.

Gegen eine Disziplinarentscheidung kann bei der nächsthöheren Verbandsebene Einspruch eingelegt werden, gegen eine Entscheidung der JRK-Kreisleitung also bei der jeweiligen JRK-Landesleitung. Wird dieser Einspruch abgelehnt, ergibt sich die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der jeweiligen Verbandsebene. Für den Fall der Stattgabe und der teilweisen Stattgabe bzw. Ablehnung gibt es dagegen keine ausdrückliche Regelung in der OBBD. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, hat sich der DRK-Rechtsausschuss auf Bitten des DRK-Präsidiums mit dieser Frage beschäftigt und dazu Folgendes festgestellt:

In einem Disziplinarverfahren haben maximal zwei Disziplinarvorgesetzte zu entscheiden. Wird der Einspruch in der zweiten Instanz ganz oder teilweise abgelehnt, liegt die Zuständigkeit beim Schiedsgericht. Gleiches gilt bei einer weiteren Beschwerde bei Beschwerdeverfahren. Folgende Übersicht soll dies verdeutlichen:

Einspruch abgelehnt (vgl. Ziffer V.8 OBBD)	Einspruch stattgegeben (keine Regelung in der OBBD)	Einspruch teilweise stattgegeben / teilweise abgelehnt (Beispiel: Verfehlung dem Grund nach ja, aber Maßnahme von schriftlicher auf mündliche Verwarnung abgemil- dert; ebenfalls keine Regelung in der OBBD)
↓	↓	↓
Anrufung Schiedsgericht	Verfahren endet mit der Entscheidung durch den zweiten Disziplinarvorge- setzten.	Hinsichtlich der Ablehnung muss das Schiedsgericht angerufen werden, ein weiterer Einspruch zum nächsthö- heren Disziplinarvorgesetzten ist nicht zulässig.
Ob das Landes- oder Bundesschiedsgericht zuständig ist, entschei- det sich danach, auf wel- cher Verbandsebene das Einspruchsverfahren geführt wird.		Die Zuständigkeit des Landes- oder Bundesschiedsgerichts richtet sich nach der Verbandsebene des Ein- spruchsverfahrens.

Wir hoffen, dass diese Erläuterungen zur Klarheit beitragen, Disziplinarverfahren innerhalb des JRK aber weiterhin die Ausnahme bleiben und andere Wege der Konfliktbewältigung die Kultur des Jugendverbandes prägen.

Zu eurer Information fügen wir die OBBD in der gültigen Fassung diesem Schreiben noch einmal bei.

Für Rückfragen oder auch zur Unterstützung bei Verfahren in den JRK-Landesverbänden stehe ich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Marcus Janßen
JRK Bundesleiter